

Bundesgericht will Praxis der MEDAS ändern

20minuten, 6. Juli 2011

Die Medizinischen Abklärungsstellen (MEDAS), welche für die IV Gutachten erstellt, muss Grundlegendes verbessern, damit ein faires Verfahren garantiert werden kann.

Das Bundesgericht reagiert auf die Kritik an den IV-Gutachten der Medizinischen Abklärungsstellen (MEDAS). Gemäss dem Urteil ist der MEDAS-Einsatz weiterhin zulässig, sofern die vom Gericht verlangten Massnahmen zur Gewährleistung fairer Verfahren umgesetzt werden.

Die Invalidenversicherung (IV) arbeitet seit 1978 mit den MEDAS zusammen. Die heute 18 MEDAS-Einrichtungen erstatten vorab in komplexen Fällen interdisziplinäre medizinische Gutachten, die den IV-Stellen und Gerichten als Grundlage für den Entscheid über den Anspruch auf eine IV-Rente dienen.

Die Rechtsprofessoren Jörg Paul Müller und Johannes Reich hatten 2010 in einem Gutachten ihre verfassungsrechtlichen Zweifel am Zusammenwirken der IV mit den MEDAS formuliert: Mit dem Abstellen der Gerichte auf die im Auftrag der IV erstellten Gutachten werde die Garantie auf ein faires Verfahren verletzt.

Wirtschaftliche Abhängigkeit

Zuletzt reichte SP-Nationalrätin Margret Kiener-Nellen im März 2010 eine parlamentarische Initiative zum Thema ein. Sie begründete ihren Vorstoss damit, dass die finanzielle Abhängigkeit der MEDAS von der IV eine unabhängige Beurteilung verunmögliche.

Das Bundesgericht hat nun einen IV-Fall zum Anlass genommen, die Problematik unter die Lupe zu nehmen. Es kommt zum Ergebnis, dass der Einsatz von MEDAS grundsätzlich mit der Verfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar ist.

Das Gericht räumt indessen ein, dass die MEDAS wirtschaftlich von der IV abhängig sind, zumal die IV-Gutachten fast 90 Prozent ihres Auftragsvolumens ausmachen würden. Die Gewinnorientierung der MEDAS, verbunden mit allfälligen Erwartungen der IV, könnten zudem die unabhängige gutachterliche Aufgabenerfüllung in Frage stellen.

Faires Verfahren garantieren

Dieser latent vorhandenen Gefährdung eines fairen Verfahrens kann und muss laut den Richtern der I. Sozialrechtlichen Abteilung in Luzern mit verschiedenen Massnahmen begegnet werden. Zunächst fordert das Gericht eine auf dem Zufallsprinzip beruhende Zuweisung der Aufträge an die verschiedenen MEDAS.

Um dem jeweiligen Einzelfall gerecht zu werden, sei sodann davon abzurücken, wie bisher jeden Begutachtungsauftrag einfach pauschal mit 9000 Franken abzugelten. Stattdessen habe das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ein System auszuarbeiten, das ein Minimum an Differenzierung bei der Entschädigung gewährleiste.

Weiter seien Mindeststandards für die Abwicklung der Begutachtungen zu etablieren, da das interne Qualitätsmanagement der einzelnen MEDAS-Institute aktuell höchst unterschiedlich ausgestaltet sei. Zu verbessern sei schliesslich der Rechtsschutz betroffener Personen.

Verbesserter Rechtsschutz

Besteht Uneinigkeit über eine MEDAS-Begutachtung, sei dazu anders als bisher eine anfechtbare Verfügung zu erlassen. Betroffenen seien zudem Mitwirkungsrechte einzuräumen, indem ihnen etwa vorgängig der Katalog der Gutachterfragen zur Stellungnahme zu unterbreiten sei.

Kommt ein Gericht bei der Beurteilung eines IV-Falles zum Schluss, dass das MEDAS-Gutachten nicht genüge, sei künftig in der Regel ein gerichtliches Gutachten anzuordnen. Die zuständigen Behörden, namentlich das BSV und die IV-Stellen, müssen die Forderungen des Gerichts nun umsetzen.

BSV schon an Umsetzung

Falls dies nicht binnen angemessener Zeit geschieht, «könnte das Gericht gehalten sein, im Einzelfall weitergehende verbindliche Korrekturen vorzunehmen». Laut Ralf Kocher, Leiter Rechtsdienst IV beim BSV, ist das BSV zusammen mit den IV-Stellen bereits länger mit der Umsetzung der vom Bundesgericht geforderten Verbesserungsmassnahmen befasst.

Namentlich die Zufallszuteilung und die Tariffdifferenzierung seien auf gutem Weg und könnten bestenfalls schon ab Anfang nächsten Jahres praktiziert werden. In den letzten Jahren hat die IV jeweils zwischen 4000 bis knapp 5000 MEDAS-Gutachten in Auftrag gegeben. Die Kosten betragen jährlich rund 40 Millionen Franken.

(Urteil 9C_243/2010 vom 28.7.2011; BGE-Publikation)

(sda)